

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei grenzüberschreitenden Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr im Freistaat Sachsen

Allgemein

Durch die UK Sachsen ist sichergestellt, dass die im Inland für Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich Tätigen Kameradinnen und Kameraden bei wenigen Stunden oder Tagen dauernden Auslandseinsätzen gesetzlich unfallversichert sind.

Voraussetzungen

1. versicherte ehrenamtlichen Tätigkeit im Inland

Feuerwehr-Kameraden/-innen müssen von der Gemeinde für den Feuerwehrdienst im Inland verpflichtet worden sein und diese Tätigkeit tatsächlich grundsätzlich im Inland ausüben.

2. Entsendeakt

dienstliche Anordnungen durch die Gemeinde gegenüber den Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr mit Angabe der Dienstaufgaben im Rahmen des grenzüberschreitenden Einsatzes

3. zeitlich befristete Tätigkeit im Ausland

zeitliche Befristung ist entweder vertraglich zu regeln oder ergibt sich aus der Eigenart der Tätigkeit

Zuständigkeit

Für die Kameraden/innen der sächsischen Freiwilligen Feuerwehren ist die Unfallkasse Sachsen zuständig.

Leistungserbringung bei Unfall im Ausland

Wie und in welchem Umfang die Sachleistungen im Ausland zu erbringen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates. Im Vergleich zu den in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringenden Sachleistungen sind deshalb Einschränkungen hinzunehmen.

gesetzlich krankenversicherten Personen:

Um nach einem Versicherungsfall vor Ort Heilbehandlungsleistungen in Anspruch nehmen zu können, genügt es dem Arzt oder Krankenhaus die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC (European Health Insurance Card) vorzulegen.

Die entstandenen Heilbehandlungskosten werden anschließend im Wege der Sachleistungsaushilfe über den Leistungsträger des Auslandes und der deutschen Verbindungsstelle mit der Unfallkasse Sachsen abgerechnet, so dass der Versicherte hier nicht in Vorleistung treten muss.

nicht gesetzlich krankenversicherte Personen:

Die vor Ort anfallenden Kosten sind zunächst selbst bezahlen, die Rechnung ist anschließend zur Erstattung bei der Unfallkasse Sachsen einreichen. Die Kosten der ärztlichen Behandlung werden nur in Höhe des im Ausland geltenden Leistungsumfanges übernommen.

Werden Leistungen in Anspruch genommen, die über den im Ausland geltenden gesetzlichen Leistungsumfang hinausgehen, sind diese Kosten selbst zu tragen.

Aus diesem Grund wird dringend der Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung empfohlen.

Meldung eines Unfalles

Die Unfallanzeige ist umgehend der Unfallkasse Sachsen zu übermitteln - möglichst per Telefax (03521-724/111)

Bei schweren Verletzungen ist die Unfallkasse Sachsen umgehend telefonisch zu informieren. Dies gilt auch bei notwendigen Verlegungen oder Rücktransporten aus einem Krankenhaus im Ausland in ein deutsches Krankenhaus.

Informationsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV:
<http://www.dguv.de/de/Internationales/index.jsp>

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland:
<http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/DVKA.htm>